

# Merkblatt über Zuständigkeiten

Die Zeugnisanerkennungsstelle ist für die Bewertung von allgemein bildenden Schulabschlüssen aus dem Ausland zuständig und vergleicht diese mit dem erfolgreichen Mittelschulabschluss (Hauptschulabschluss) oder einem mittleren Schulabschluss oder der Hochschulreife, sofern die aufnehmende weiterführende Schule/Hochschule nicht eigenständig bewerten kann. Für die Bewertung anderer Bildungsnachweise sind andere Stellen zuständig:

	Bildungsnachweis	Zuständigkeit
1.	Hochschulabschluss, akademischer Grad, Hochschultitel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Anerkennung zur Fortsetzung des Studiums oder zur Promotion:</u> grds. die jeweilige Hochschule</li> <li>• <u>Anerkennung für berufliche Zwecke:</u> grds. der jeweilige Arbeitgeber; in reglementierten Berufen (z.B. Lehrer, Arzt) die jeweils zuständige Stelle</li> <li>• <u>Führung von Graden und Titeln:</u></li> </ul> <p>Seit dem 1. August 2003 dürfen im Freistaat Bayern ausländische Grade und Titel kraft Gesetzes genehmigungsfrei in der jeweils zulässigen Form geführt werden. Nähere Hinweise zu allen genannten Bereichen finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter <a href="https://www.km.bayern.de/studenten/studium-und-abschluess/annerkennung-von-auslandsstudien-und-graden.html">https://www.km.bayern.de/studenten/studium-und-abschluess/annerkennung-von-auslandsstudien-und-graden.html</a></p>
2.	Ingenieurtitel	<b>Regierung von Schwaben</b> , Fronhof 10, 86152 Augsburg, Tel.: 0821 / 327 – 01
3.	Approbation als Arzt oder Apotheker	<b>Regierung von Oberbayern</b> , Maximilianstr. 39, 80538 München, Tel.: 089 / 2176 – 0
4.	Techniker-Ausbildung	<b>Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer des Bezirks</b> , in dem der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat Bei Spätaussiedlern: Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Tel.: 0871 / 808 1523
5.	Krankenpflege-Ausbildung	<b>Regierung des Bezirks</b> , in dem der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat
6.	Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG	<p>Zuständige Stellen für den Vollzug der Anerkennungsverfahren nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sind bei schulischen Berufs- und Fortbildungsabschlüssen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Berufsabschlüsse im gewerblich-technischen und im kaufmännischen Bereich vergleichen Sie bitte die Informationen unter <a href="http://www.las-bayern.de/schulB.html">http://www.las-bayern.de/schulB.html</a></li> <li>• das <b>Bayerische Landesamt für Schule</b> für Berufsabschlüsse im sozialpflegerischen Bereich und sozialpädagogischen Bereich (staatlich anerkannte(r) Erzieher(in), staatlich geprüfte(r) Heilerziehungspfleger(in), staatlich geprüfte(r) Heilpädagoge(in), Familienpfleger(in), staatlich geprüfte(r) Kinderpfleger(in), staatlich geprüfte(r) Sozialbetreuer(in)</li> <li>• die <b>Regierung von Oberfranken</b> für Berufsabschlüsse in der Altenpflegehilfe</li> </ul>

Ausführliche Informationen zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen und zu zuständigen Stellen erhalten Sie im Internet unter <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/gleichwertigkeitsbescheide-fuer-nicht-reglementierte-landesrechtlich-geregelte-berufe.html> bzw. unter <http://anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>